

Recht bekommen in sozial- und zivilgerichtlichen Verfahren

Vortrag

aufdem 3. Selbsthilfetag „Umwelt und Gesundheit“ der Selbsthilfegruppe Chemikalien- und Holzschuttmittelgeschädigte am 29.09.2001 in Unterpleichfeld b. Würzburg

von

RA Johannes Bohl

Bohl & Martin Rechtsanwälte

Franz-Ludwig-Straße 9 - 97072 Würzburg

Telefon: (09 31) 7 96 45-0 - Telefax: (09 31) 7 96 45-50

E-Mail: info@bohl-martin.de - Internet: www.bohl-martin.de

A. Einleitung

Die Zahlen über die in Deutschland durch Umwelteinflüsse erkrankten Personen schwanken. Es geht um eine Gruppe von wenigen Hundert bis zu mehreren Millionen. Die Zahl wird aber mit Sicherheit steigen. Die medizinischen Ursachen sind (zumindest in Deutschland) hoch umstritten. Die Erklärungen reichen von der Allgegenwärtigkeit ungeheurer Mengen an chemischen Substanzen, denen sich der Körper vieler Menschen ab einem gewissen Punkt nicht mehr erwehren könne, über die These einer felschen, zu reinlichen Lebensweise (Novak, München) bis hin zu Angstphänomenen und Massenpsychosen (Stichwort „Ökochonder“).

Eines ist aber trotz aller Streitfragen unverkennbar: Zumindest die schwer erkrankten Personen stehen vor einem persönlichen wie auch wirtschaftlichen Desaster. Ihre Erkrankung ist regelmäßig mit Berufs- und Erwerbsunfähigkeit verbunden, neben dem Verlust des Arbeitsplatzes findet nicht nur ein sozialer Abstieg, sondern auch eine gesellschaftliche Ausgrenzung statt, da die Umwelt mit der Erkrankung nicht umgehen kann. Das setzt sich all zu oft auch innerhalb der Familie fort, Ehescheidungen und schwere familiäre Zerwürfnisse sind bei unseren Mandanten die Regel.

Zumindest die wirtschaftlichen Folgen sollten in einem Sozialstaat wie der Bundesrepublik Deutschland weitgehend aufgefangen werden, zumal der wirtschaftliche Abstieg auch die anderen sozialen, familiären und persönlichen Probleme mit verstärkt. Vor allem hier setzen die Betroffenen auf rechtliche Hilfe, wenngleich ihnen diese all zu oft versagt bleibt.

B. Materielle Rechtslage

Ausgangslage für die rechtliche Beurteilung sind folgende Eckpunkte:

I. Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)

Das Grundrecht auf Leben beinhaltet nicht nur eine Abwehrfunktion gegenüber staatlichen Eingriffen, sondern begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch einen Anspruch gegen den Staat, sich schützend vor bedrohtes Leben zu stellen. Dieser Schutzanspruch ist insbesondere dann eröffnet, wenn die Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit nicht ausreichend durch den Betroffenen selbst abgewehrt werden kann. Dabei ist vor allem ein effektiver Schutz zu fordern, wenngleich dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung in der Praxis sehr weit gehende Spielräume verbleiben, nach derzeitiger Rechtslage schließt dies in aller Regel einen Rechtsanspruch auf bestimmte staatliche (gesetzgeberische) Maßnahmen aus.

Dieser Schutzanspruch gegenüber dem Staat ist aber tangiert, wenn durch die wirtschaftliche Betätigung Einzelner Chemikalien in die Welt gesetzt werden, denen ein erhebliches Gefährdungspotential für die Gesundheit innewohnt.

Dabei ist zweifelsfrei der Schutzanspruch ausgelöst, soweit das Gefährdungspotential bekannt ist. Aber auch bei unbekanntem Risiko ist der Schutzanspruch im Grunde vorhanden. Hieraus ist z.B. die Forderung abzuleiten, daß vor dem Inverkehrbringen von Chemikalien diese (wie z.B. im Rahmen der Arzneimittelzulassung) einer umfangreichen Wirkungs- und Risikoüberprüfung zu unterziehen sind. Bisher legt unsere Rechtsordnung diese Risikovorsorge nur die der Eigenverantwortung der Hersteller, indem diese sich prinzipiell Schadensersatzpflichtig machen (Produkthaftung), wenn später Menschen durch diese Chemikalien erkranken.

In der Rechtswirklichkeit hat sich diese Schadensersatzverpflichtung jedoch als nicht ausreichend erwiesen, um effektiv die Bevölkerung vor den Gesundheitsrisiken neuer Chemikalien zu schützen. Dafür ist die Sachlage zu kompliziert und sind die Verfahren zu schwerfällig und kostspielig, um tatsächlich die Industrie in Bedrängnis zu bringen.

Auch wenn man nach der derzeitigen Rechtslage Bedenken haben kann, ob der Staat seiner Schutzpflicht gegenüber den Gefahren aus der Verwendung von Chemikalien voll nachkommt, kommt man nicht daran vorbei, daß die verbleibenden konkreten Handlungsvarianten zu groß sind, um den Staat auf bestimmte Maßnahmen verpflichten zu können.

II. Art 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsgebot)

Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt in Verbindung mit der Pflicht zur Wahrung der Menschenwürde (Art, 1 Abs. 1 GG), daß der Staat den Bevölkerungsteilen, die nicht aus eigener Kraft chancengleich an den Standards unserer Gesellschaft teilhaben können, helfen muß. Die Bundesrepublik ist insoweit dem gesellschaftsübergreifenden Ideal der Solidarität verpflichtet, wonach die Starken und Leistungsfähigen den Schwachen und Benachteiligten zu helfen haben.

Daß Mindestmaß des Lebensstandards, der danach in Erfüllung des Sozialstaatsprinzips zur Verwirklichung eines menschenwürdigen Daseins geboten ist, wird nach überwiegender Ansicht von den geltenden Sozialgesetzen definiert. Eine Reduzierung der Sozialstandards wäre danach verfassungsrechtlich problematisch, wenn dies im Widerspruch zur Leistungsfähigkeit der Gesellschaft insgesamt stünde.

Aus dem Sozialstaatsgebot folgt unmittelbar, daß der Staat ein funktionierendes System der sozialen Absicherung zur Verfügung stellen muß. Insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens muß deshalb ein ausreichendes Spektrum an bezahlbarer medizinischer Versorgung gewährleistet sein. Mit dem Sozialstaatsprinzip wäre es deshalb unvereinbar, wenn die notwendige medizinische Behandlung bestimmter Erkrankungen nur für wohlhabende Bevölkerungsschichten zugänglich ist.

Konkret im Bereich der Behandlung von MCS ist deshalb aus dem Sozialstaatsgebot zu fordern, daß zum einen tatsächlich geeignete Umweltkliniken in ausreichender und flächendeckender Zahl eingerichtet werden. Weiterhin sind die Behandlungsmethoden der Umweltmedizin insoweit zu den notwendigen Behandlungsformen zu zählen, so daß diese auch (z.B. für Kassenpatienten) zu den erstattungsfähigen Behandlungen zählen.

Die Praxis sieht leider anders aus: Umweltkliniken sind - bis auf wenige Ausnahmen - nicht vorhanden. Die Behandlung im Bereich der Umweltmedizin erfolgt in erheblichem Umfang nur auf privatärztlicher Basis, mit der Folge, daß Kassenpatienten diese selbst bezahlen müssen, obwohl sie nach Arbeitsplatzverlust und Vermögenslosigkeit dazu nicht mehr in der Lage sind. Überdies werden bestimmte Behandlungen in Deutschland gar nicht angeboten, so daß Patienten z.B. eine Behandlung in den USA einfordern. Da diese Versorgungslücke nicht hinzunehmen ist, wird man letztlich aus dem Sozialstaatsgebot (vorübergehend) auch die Kostenübernahme für diese Behandlungen fordern müssen.

Das Sozialstaatsgebot ist aber auch Grenzen unterworfen. So muß man anerkennen, daß die Umwelterkrankungen infolge Intoxikationen als gesellschaftliches Problem nicht alleine stehen.

Auch die gesundheitlichen Folgen fehlerhafter Ernährung, des Rauchens und des Alkoholkonsums sind zu berücksichtigen. Unbeantwortet ist die Frage, ob die Gesellschaft tatsächlich (voll) dafür aufkommen muß, wenn sich Menschen fahrlässig selbst gefährden. Meines Erachtens ist dies zumindest solange der Fall, wie der Staat nicht (z.B. durch Aufklärungskampagnen, Werbe- und Produktverbote) allen Möglichkeiten seiner Schutzpflicht zur Verhinderung der Gesundheitsschädigungen nachgekommen ist.

III. § 249 BGB (Schadenersatzpflicht)

Im Verhältnis der Menschen untereinander bestimmt § 249 BGB i.V. mit zahlreichen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen, daß der Schädiger Schadensersatz bis zur Höhe der vollständigen Schadens- und Schadensfolgenbeseitigung zu leisten hat. Dies umfaßt grds. sämtliche auf das Schadensereignis zurückzuführenden Vermögensnachteile. Dabei unterscheidet das geltende Recht zwischen verschuldensabhängigen Tatbeständen und solchen ohne Verschuldensfordernis (Gefährdungshaftung und Garantiehaftung).

Das praktische Problem liegt aber nicht in fehlenden Anspruchsnormen, sondern in für die Geschädigten oftmals unerfüllbaren Beweisanforderungen. Nach geltendem Schadensersatzrecht hat grundsätzlich der Geschädigte vorzutragen und unter Beweis zu stellen, daß die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Er hat also nicht nur zu beweisen, daß er z.B. krank und arbeitsunfähig ist, sondern auch, daß sein Schaden durch die Chemikalieneinwirkung verursacht ist. Soweit es ein Verschuldensfordernis gibt, hat der Geschädigte auch noch zu beweisen, daß der Schädiger mindestens mit Fahrlässigkeit handelte, d.h. die konkrete Schädigung bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt mit ausreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar gewesen wäre.

Mit anderen Worten, der Geschädigte muß darlegen und im Streitfall beweisen:

- Welche medizinischen Wirkungszusammenhänge zwischen Intoxikation und Krankheitsbild bestehen?
- Wann ist er mit welchen chemischen Substanzen in welchem Umfang in Berührung gekommen?
- Wer hat diese chemischen Substanzen verwendet?
- Konnte der Verwender vorhersehen, daß beim Kontakt mit den chemischen Substanzen Gesundheitsgefahren bestehen?

Es ist ohne weiteres einsichtig, daß die Beantwortung und der Nachweis der vorstehenden Fragen in zahllosen Fällen für den Geschädigten nicht gelingen kann. Die Frage dreht sich deshalb darum, wie den Betroffenen der Nachweis erleichtert werden kann. Hierzu bestehen

prakt. Lösungen:

- Im Bereich der vertraglichen Haftung muß der Geschädigte das Verschulden des Schädigers nicht nachweisen, vielmehr muß umgekehrt der Schädiger nachweisen, daß ihn kein Verschulden trifft, er also die Schadensfolge nicht zumindest hätte vorhersehen können.
- Nach den Regeln des Anscheinsbeweises ist der Ursachenzusammenhang auch dann bewiesen, wenn dies der typischen Lebenserfahrung entspricht und andere Ursachen nicht erkennbar sind. Dann obliegt dem Schädiger der Nachweis, daß ausnahmsweise doch andere Ursachen für den Schaden bestehen. Der Anscheinsbeweis kommt für Umweltpatienten praktisch jedoch nicht zur Anwendung, weil nach Stand der medizinischen Fachdiskussion in Deutschland derzeit davon ausgegangen wird, daß vordergründig offenkundige Ursachenzusammenhänge nach der Lebenserfahrung gerade nicht bestehen. Dies gilt generell für jedwede Schädigungswirkung unterhalb bestehender Grenz- und Richtwerte.

- Die Rechtsprechung hat darüber hinaus im Einzelfall Beweislastumkehrungen entwickelt, die jeweils darauf aufbauen, daß dem Geschädigten der Ursachen- oder Verschuldensnachweis praktisch unmöglich, für den Schädiger der Entlastungsbeweis jedoch leicht möglich und zumutbar ist. Hinzu kommen muß jedoch, daß der zu beweisende Sachverhalt oder Umstand zur Sphäre des Schädigers gehört, die Schwierigkeit des Schadensnachweises alleine genügt also nicht. Für den Bereich der Umwelterkrankungen ist dies bislang noch nicht generell anerkannt, obwohl auch hier die Sachlage regelmäßig dieser Situation entspricht. Dem Hersteller oder Verwender ist es viellach leichter (und meines Erachtens auch zumutbar) nachzuweisen, ob, wann und in welchem Umfang er einen bestimmten Stoff verwendet hat und welche Kenntnisse er über potentielle Gesundheitsgefahren er hatte.

Ein weiteres praktisches Problem liegt in der Bestimmung des Maßstabes der Verantwortung für potentielle Gesundheitsgefahren beim Inverkehrbringen und Verwenden von Chemikalien. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß zahllose Chemikalien für einen Großteil der Bevölkerung unbedenklich sind, während für einen Teil besonders empfindlicher Personen ein erhebliches Gesundheitsrisiko besteht. Der Staat wird aber im Rahmen seiner Schutzpflichten (s.o.) gerade auch auf besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen Rücksicht nehmen müssen. Dies ist für Schwangere, Kinder und Alte unstrittig anerkannt, muß aber auch sonst gelten. Wenn es zu den regelmäßigen Erscheinungsformen des menschlichen Lebens gehört, daß die individuellen Abwehrmechanismen des (gesunden!) Körpers gegen Intoxikationen unterschiedlich stark sind, so wird man dies als Staat mit einzukalkulieren haben. Im übrigen muß dies auch gelten, wenn die Abwehrkräfte erst infolge einer Erkrankung geschwunden sind, denn schließlich sind die hier in Rede stehenden Erkrankungen auch Folge unserer Zivilisation und Industrialisierung und damit Bestandteil unserer Gesellschaft. Mit Art. 2 Abs. 2 GG und dem Sozialstaatsgebot wäre es unvereinbar, diese Erkrankten „auszustoßen“ und als Einzelschicksale sich selbst zu überlassen.

Fazit:

- Das bestehende materielle Recht ist unzureichend, soweit es keine ausreichende Vorsorge gegen die Gefahren bei der Verwendung chemischer Substanzen trifft. Hier ist der Staat mit der Erfüllung seiner Schutzpflicht im Verzug.
- Soweit die notwendige medizinische Versorgung nur auf privatärztlicher Leistung oder gar nicht zur Verfügung gestellt wird, ist das Sozialstaatsprinzip verletzt. Es ist nicht erkennbar, daß derzeit die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft überfordert wäre, wenn die angebotenen Therapien für Umwelterkrankungen anerkannt würden.
- Das zivile Schadensersatzrecht ist in der Theorie zwar ausreichend, gleichwohl in der Praxis für die Betroffenen all zu oft ergebnislos. Eine Verbesserung für die Betroffenen ist zwar über das Institut der Beweislastumkehrung möglich, jedoch ist die Rechtsprechung bei der Anwendung der Beweislastumkehr bislang zu zögerlich.

C. Beweisfragen

I. Verfahren mit Amtsermittlung

In Verfahren des öffentlichen Rechts besteht nach allen Gerichts- und Verfahrensordnungen der sog. Amtsermittlungsgrundsatz (Offizialmaxime, vgl. § 103 SGG), d.h. der zu entscheidende Sachverhalt ist in allen Fragen von der zuständigen Behörde und dem Gericht selbst zu ermitteln. Der Amtsermittlungsgrundsatz hilft den Betroffenen in der Praxis jedoch nicht. Der Amtsermittlungsgrundsatz löst nämlich nicht zwingend die Pflicht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens aus. Vorgaben, wie sich ein Gericht die notwendige Sachkunde für die Sachaufklärung und Fallbewertung verschafft, existieren nämlich nicht. Die Befragung von Fachbehörden ist für die Erfüllung der Amtsermittlung grundsätzlich ausreichend.

So genügt z.B., wenn das Sozialgericht eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen oder das Verwaltungsgericht eine Stellungnahme des Bundesamtes für gesundheitlichen Verbraucherschutz einholt. Da die Positionen dieser Behörden zu den Umwelterkrankungen aber bekannt sind, kann so ein Rechtsstreit so gut wie nie gewonnen werden.

Damit spielt der Amtsermittlungsgrundsatz bei Umwelterkrankungen so gut wie keine Rolle. Vielmehr muß auch hier der Geschädigte zur „Überwindung des Amtsermittlungsgrundsatzes“ substantiiert vortragen, woraus sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. Hierfür ist sogar - insoweit gegenüber Zivilprozessen noch erschwerend - die Vorlage privater Sachverständigengutachten ratsam, weil die Gerichte ansonsten teilweise mit dem Hinweis auf „Laienvortrag ins Blaue hinein“ eine Sachaufklärung und Beweiserhebung verneinen.

Vor Sozialgerichten besteht im Grundsatz nach § 109 SGG ein Anspruch des Klägers auf Anhörung eines bestimmten Arztes, wenngleich die hierfür anfallenden Kosten grundsätzlich der Versicherte selbst trägt. Dieses Recht verschafft jedenfalls in der Regel den Anspruch auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

II. Beibringungsgrundsatz

Im Zivilprozeß gilt der Beibringungsgrundsatz, d.h. nicht der Richter ermittelt den Sachverhalt, vielmehr gilt nur das, was die Parteien vortragen. Ein Beweis ist nur nötig, soweit ein Entscheidungserheblicher Sachverhalt streitig ist. Theoretisch kann deshalb ein Schadensersatzprozeß ohne Beweisaufnahme gewonnen werden, wenn der Beklagte nicht, zu spät oder falsch bestreitet. Das ist aber in der Praxis nicht zu erwarten, vielmehr wird in der Regel alles bestritten, auch soweit es eigentlich offenkundig ist. Im Zivilprozeß muß man deshalb nicht nur die tatsächlich schwierigen Fragen beweisen, sondern oftmals auch scheinbare Nebensächlichkeiten. An diesen Nebensächlichkeiten, wie z.B. dem Nachweis des Kaufdatums für die verwendeten Insektizide oder Holzschutzmittel, kann dann aber ein Prozeß scheitern.

III. Hauptproblem: Gutachterausswahl

Viel entscheidender als die Frage, ob im Verfahren der Amtsermittlungs- oder der Beibringungsgrundsatz gilt, ist die Frage der richtigen Gutachterausswahl. Hier ist die Lage derzeit desaströs. Gelingt es im Einzelfall dem geschädigten Kläger, einen für Umwelterkrankungen kundigen Gutachter durchzusetzen, der der positiven Beantwortung der Beweisfrage (Ursachenzusammenhang, Verschulden, etc.) offen gegenübersteht, wird hiergegen spätestens die Gegenseite mit dem - in der Regel erfolgreichen - Verlangen nach einem Obergutachter aufzeigen, daß die fachlich Beweisfrage umstritten ist. Da nach den allgemeinen Beweislastregeln aber damit der Beweis nicht geführt ist (s.o.), scheidet schon so die Durchsetzung der Ansprüche.

Auch der umgekehrte Fall geht in der Praxis in der Regel nicht anders aus. Konnte der geschädigte Kläger seinen „eigenen“ Gutachter nicht durchsetzen, genügt es nicht, das im Ergebnis negative Gerichtsgutachten anzugreifen, weil damit noch nicht der notwendige positive Beweis erbracht ist. Vielmehr gelangt man nur wieder zur Ausgangslage der Beweisbedürftigkeit zurück.

Warum ist das so? Der vor allem in Deutschland in den medizinischen Fachkreisen heftig und ideologisch geführte Meinungskampf um die Umwelterkrankungen und ihre Ursachen steht derzeit erfolgreichen Klagen entgegen. Die Gruppe der hochrangigen Mediziner und Wissenschaftler, die die These der unklaren Ursachen und des Forschungsbedarfs vertreten, erreichen allein schon mit dieser These ihr Ziel, nämlich den Ausschluß der Beweisbarkeit im Rechtsverfahren. Ergebnis der Beweiserhebung wird dann immer sein, daß die Sachlage wissenschaftlich umstritten und damit im Sinne des Rechts derzeit nicht ausreichend aufklärbar ist. Das perfide daran ist, daß die These des weiteren Forschungsbedarfs scheinbar harmlos und „seriös“ klingt.

An diesem Beispiel zeigt sich, daß derzeit eine Verbesserung der Erfolgsaussichten in Rechtsstreitigkeiten nicht allein dadurch erreicht werden kann, indem man bessere „eigene“ Gutachter beauftragt oder indem man im Streben nach eigener „Seriosität“ eigene Forschung betreibt. Dies ist nicht leistbar, weil dadurch der Streit nicht überwunden werden wird, denn dieser ist durchaus künstlich initiiert. In diesem Zusammenhang ist wenig überraschend, daß solche Rechtsansprüche, bei denen es nicht auf die Ursachen der Umwelterkrankung ankommt, wesentlich häufiger und leichter durchsetzbar sind. Zu nennen sind hier z. B. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Beamte) oder Rehabilitationsmaßnahmen bzw. Renten bei Erwerbsunfähigkeit

IV. Lösung durch Beweislastumkehr?

Fraglich ist auch, ob eine wirkliche Verbesserung der Rechtsposition der Geschädigten durch eine Beweislastumkehr zu erreichen ist. Dies hängt wesentlich von der Ausgestaltung der Beweislastumkehr ab. Eine Regelung wie z.B. in § 6 UmweltHG, die die Ursachenvermutung nur dann eröffnet, wenn es dem Schädiger nicht gelingt, die Einhaltung des bestimmungsgemäßen Betriebs nachzuweisen, greift viel zu kurz. Gerade die Schädigungen durch die chronische Belastung mit geringen Schadstoffdosen kann so nicht zu einem Schadensersatzanspruch führen. Für die zahllosen Schadstoffe, für die keine technischen Normen bestehen, greift die Ursachenvermutung ohnehin nicht.

Eine Beweislastumkehr muß also so ausgestaltet werden, daß der volle „Negativbeweis“ zu führen ist. Ansonsten gibt man den Geschädigten „Steine statt Brot“. Wenn zur Entlastung der Nachweis genügt, daß der Ursachenzusammenhang fachwissenschaftlich unklar oder streitig ist (derzeit Rechtslage), dann ändert sich nichts.

D. Kostenfragen

Praktisches Problem für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen ist weiterhin, daß der notwendige finanzielle Aufwand der Betroffenen überfordern, zumal sie in der Regel durch Arbeitslosigkeit und sozialen Abstieg vermögenslos geworden sind. Der Verweis auf Prozeßkostenhilfe ist schon deshalb nicht sinnvoll, weil spezialisierte Rechtsanwälte zu diesen Konditionen nicht bereit sind, tätig zu werden. Die Kosten für notwendige Privatgutachten zur Klagevorbereitung werden ohnehin von der Prozeßkostenhilfe nicht übernommen. Zuletzt wird Prozeßkostenhilfe nur dann gewährt, wenn es gelingt, nicht nur schlüssig darzulegen, daß die Klage Erfolgsaussichten hat, sondern auch geeignete Beweisangebote gemacht werden. Das ist in solchen Rechtsstreitigkeiten aber schwierig.

I. Kostenrisiken

Im Zivilprozeß trägt der Schadensersatzkläger ein sehr hohes Prozeßkostenrisiko. Die Streitwerte in Zivilverfahren als Grundlage für Anwalts- und Gerichtskosten sind in der Regel sehr hoch. Die Anwälte sowie das Gericht verlangen zudem Vorschüsse in beträchtlicher Höhe. Wenn das (Gericht die notwendigen Sachverständigenbeweise anordnet, sind auch noch hohe Gutachtenvorschüsse zu zahlen. Die praktischen Erfolgsaussichten bleiben gleichwohl gering (s.o.). Verliert der Kläger das Verfahren, trägt er selbstverständlich auch noch die Kosten des Gegners.

In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist das Kostenrisiko wegen der in der Regel sehr geringen Streitwerte niedriger. Auch verlangt das Gericht keinen Kostenvorschuß. Dafür sind hier bei den Anwälten Honorarvereinbarungen üblich, die z.T. beträchtlich über den gesetzlichen Gebühren liegen und für die unter keinem Gesichtspunkt auch beim Obsiegen ein Erstattungsanspruch besteht. Lediglich in Sozialgerichtsverfahren ist die Kostensituation günstiger. Das Gerichtsverfahren einschließlich der (ersten) Gerichtsbegutachtung ist grundsätzlich kostenfrei (§ 183 SGG), auch wenn das Verfahren erfolglos bleibt.

Gleichwohl verbessert dies die Erfolgsaussichten nicht, da man zur chancenreichen Prozeßführung oftmals auf die Mitwirkung von Privatgutachtern angewiesen ist.

II. Rechtsschutzversicherungen

Rechtsschutzversicherungen helfen nur bedingt, die Kostenrisiken abzuwenden. Generell hängt die Leistung der Rechtsschutzversicherung davon ab, ob der Fall überhaupt mitversichert ist. Hier bestehen erhebliche Ausschlußfälle, z.B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Errichtung oder Erwerb einer Immobilie. In Sozialrechtsstreitigkeiten greift der Versicherungsschutz immer erst ab der Klageerhebung, d.h. das vorhergehende Widerspruchsverfahren wird nicht abgedeckt. Dabei bestehen gerade vorgerichtlich „Vergleichsmöglichkeiten“, die dem Betroffenen effektiv helfen können und die er mit professioneller Hilfe durchaus erreichen kann. Für alle Fälle gilt aber, daß Privatgutachten, seien sie auch noch so förderlich für die Rechtsdurchsetzung, von Rechtsschutzversicherungen nicht übernommen werden.

E. „Politische Lage“

In unserer Gesellschaft genießen Gesundheit und Umwelt derzeit nur einen geringen Stellenwert. Hingegen sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Export, Bruttoinlandsprodukt und Arbeitslosigkeit von überragender Bedeutung (Stichwort: Globalisierung, Standort Deutschland). Die vermeintlich kleine Gruppe der Umwelterkrankten stört das Bild. Von daher ist es nicht verwunderlich, daß weder in der Wirtschaft noch in der Politik ein Interesse besteht, die Ursachen der Umwelterkrankungen aufzudecken oder anzuerkennen. Ganz im Gegenteil werden Anstrengungen unternommen, diese Zusammenhänge zu verdecken. Die Verbreitung und Begründung der These der psychosomatischen Ursachen ist hierbei nur die „Spitze“. Wie oben schon ausgeführt genügt derzeit die Aufrechterhaltung der These des weiteren Forschungsbedarfs, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen weitgehend auszuschließen.

Hieran kann sich nur etwas ändern, wenn es den Betroffenen gelingt, eine eigene gewichtige Lobby aufzubauen. Davon sind wir in Deutschland noch sehr weit entfernt. Die bestehenden Selbsthilfegruppen wie auch der Umweltmedizinerverbände rivalisieren, ein gemeinsamer Überbau wurde bis heute nicht geschaffen.

F. Konsequenzen

Um die oben aufgezeigten rechtlichen Defizite zu beheben, bedarf es politischer Macht und gesellschaftlichen Drucks. In Rechtsstreitigkeiten einzelner ist die Wende nicht zu schaffen. Obwohl in beiden großen Volksparteien Ansätze für eine politische Resonanz für die Situation bestehen, gelingt es nicht, sich gegen die aktuellen „großen“ Themen durchzusetzen. Überraschender Weise finden die Betroffenen in den übrigen Parteien (einschließlich Bündnis 90/Die Grünen) keine Fürsprecher. Deshalb muß politische Macht professionell organisiert werden.